



mm

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Memmingen

Nr. 02, Freitag, 12. Januar 2024

Einladung zur Sitzung des Finanz- und Hauptausschusses am Dienstag, 16.01.2024, um 16:30 Uhr, Sitzungssaal Erdgeschoss

Tagesordnung

1. Mobilitäts-Modellprojekt „Mittelschwaben Unterallgäu Takt 2.0 (MUT 2.0)“
2. Ausgaben für Sturmschäden; Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
3. Sonstiges

Stadt Memmingen, Jan Rothenbacher, Oberbürgermeister

EINLADUNG zur ersten Sitzung des Integrationsbeirats am Mittwoch, 17.01.2024 um 17:00 Uhr, Rathaus, Sitzungssaal

Tagesordnung

1. Begrüßung durch Vorsitzende und Vorstellung der Tagesordnung
2. Unterbringung Geflüchteter in Memmingen
3. Minarettbau Schlachthofstraße
4. Jahresplanung 2024
5. Bekanntmachungen, Anliegen, Sonstiges

Stadt Memmingen, Patricia Isac, Vorsitzende

Hinweis auf Veröffentlichungen im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen

In Nr. 1 des Satzungs- und Verordnungsblattes der Stadt Memmingen (Amtsblatt für die Stadt Memmingen) vom 12. Januar 2024, das die Seiten 1 bis 6 enthält, ist veröffentlicht:

Bekanntmachung der Sparkasse Schwaben-Bodensee über das Aufgebot einer Sparurkunde

Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Bebauungsplanänderung für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Im Kalker Feld“ (Planungsgebiet 8_Ä1)

Einzelnummern der Satzungs- und Verordnungsblätter sind im Rechtsamt, Marktplatz 7, II. Stock erhältlich.

Die elektronische nichtamtliche Fassung des Satzungs- und Verordnungsblattes wird im Internet unter <https://stadtrecht.memmingen.de/svbl.html> zur Verfügung gestellt.

Stadt Memmingen, Jan Rothenbacher, Oberbürgermeister

Jagdrecht; Streunende Hunde in Jagdrevieren

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 56 Abs. 2 Nummer 9 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) mit Geldbuße belegt werden kann, wer in einem Jagdrevier Hunde unbeaufsichtigt frei laufen lässt.

- Ordnungsamt -

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Anzeige öffentlicher Vergnügungen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) öffentliche Vergnügungen (z. B. Musikveranstaltungen in Gaststätten spätestens eine Woche vorher schriftlich bei der Stadt Memmingen anzuzeigen sind. Ansonsten bedarf die Veranstaltung einer kostenpflichtigen Erlaubnis.

- Ordnungsamt -

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Stadt Memmingen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen unter freiem Himmel vom 11.01.2024 bis einschließlich 15.01.2024 im Rahmen der „Aktionswoche zu Agrardiesel und Kfz-Steuerbefreiung“ des Deutschen Bauernverbandes bzw. zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselkraftstoff zu streichen

Die Stadt Memmingen erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) i. V. m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 04.01.2024 wird aufgehoben und durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.
- II. Alle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen im Zusammenhang mit der „Aktionswoche zu Agrardiesel und Kfz-Steuerbefreiung“ des Deutschen Bauernverbandes bzw. zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselkraftstoff ab dem 11.01.2024 bis einschließlich 15.01.2024 im Bereich der Stadt Memmingen, werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG wie folgt beschränkt:
 1. Die Not- und Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten und ggf. auf Anweisung der Polizeibeamten freizuräumen. Hierfür ist stets eine Fahrspur freizuhalten.
 2. Das Mitführen von angehängten oder angebauten Fahrzeugteilen (z.B. abnehmbarer Frontlader) an landwirtschaftlichen Zugfahrzeugen ist bei der Teilnahme an den Versammlungen untersagt. Die Teilnahme an den Versammlungen mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Mähdrescher, Häcksler) ist nicht erlaubt.
 3. Das Ablagern, Auskippen oder Ausgießen von Düngemittel-, Futter- oder Streumitteln sowie Tierexkrementen oder ähnlichen die Infrastruktur verschmutzenden Gegenstände oder Stoffen ist untersagt.
 4. Das Befahren von Bundesfernstraßen (Bundesautobahn) inklusive deren Zu- und Abfahrten zu Versammlungszwecken ist untersagt.
 5. Bei der Durchführung von Einzelfahrten und Corsos von landwirtschaftlichen Zugmaschinen ist auf allen öffentlichen Straßen und Wegen eine Mindestgeschwindigkeit von 15 km/h einzuhalten, soweit keine verkehrsrechtlichen Anordnungen und Regelungen entgegenstehen. Anlassloses Stehenbleiben im öffentlichen Verkehrsraum ist für landwirtschaftliche Zugmaschinen untersagt, soweit für diese Bereiche keine stationäre Versammlung angezeigt wurde.
 6. Das Transportieren von Personen auf der Ladefläche ist verboten.
 7. Bei einer größeren Teilnehmerzahl, mindestens 10 Fahrzeuge, sind Fahrzeug-Blöcke zu je maximal 10 Fahrzeuge zu bilden, zwischen denen Abstand zu halten ist, um dem übrigen Verkehr ein Ausfahren an den Anschlussstellen, Parkplätzen, etc. zu ermöglichen.
 8. Versammlungsaktivitäten (Blockaden, Langsamfahrten, etc.), durch die sich ein hierdurch erwartbarer Rückstau des Verkehrs im Bereich der Autobahnabfahrten ergeben kann, sind zu unterlassen.
 9. Mitgeführte Transparente und andere Gegenstände (z.B. Fahnen) müssen sicher an den Fahrzeugen angebracht werden, damit sie sich nicht lösen können und andere Verkehrsteilnehmer gefährden. Die Sicht oder das Fahrverhalten des Fahrzeugführers darf nicht durch angebrachte Kundgebungsmitteln beeinträchtigt werden.
- III. Die Beschränkungen nach Ziffer II. gelten auch für jede andere nicht oder nicht rechtzeitig angezeigte Versammlung unter freiem Himmel im Gebiet der Stadt Memmingen, die die in Ziffer II. genannten Versammlungen unterstützen wollen, gleich welcher Branche zugehörig.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 10.01.2024 durch Veröffentlichung im Internet (www.memmingen.de/ankundigungen) und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 11.01.2024, 00:00 Uhr wirksam.
- V. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 15.01.2024 gültig. Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung inklusive deren Begründung kann jederzeit an der Anschlagtafel für amtliche Bekanntmachungen, am Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, im Internet (www.memmingen.de/ankundigungen) sowie im Ordnungs- und Gewerbeamt zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.